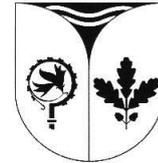


Stadt Schwentinental
Der Bürgermeister



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>	nicht öffentlich
----------------------	-------------------------------------	-------------------	--------------------------	-------------------------

Sachstandsmitteilung	Nr.:	027/2017	Datum:	23.02.2017
-----------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Empfänger:

Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1	X	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	Info
2	X	Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	Info
3	X	Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	Info
4	X	Ausschuss für Bauwesen	Info
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	Info
6	X	Hauptausschuss	Info
7	X	Stadtvertretung	Info

Schluss- und Mitzeichnungen:

gez. Stremmlau	gez. Stubbmann	
Bürgermeister	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. TOP:

Bildung eines Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2018

2. Sachstand:

Die Kommunalwahlen in Schleswig-Holstein finden grundsätzlich im letzten Maimonat einer Wahlzeit an einem von der Landesregierung zu bestimmenden Sonntag statt (als Termin ist der 06. Mai 2018 im Gespräch). Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen richtet sich nach den Vorgaben des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) sowie der Landesverordnung über die Wahlen in den Gemeinden und Kreisen in Schleswig-Holstein (Gemeinde- und Kreiswahlordnung - GKWO -).

Als einer der ersten Schritte zur Vorbereitung der Kommunalwahl ist ein Wahlausschuss zu bilden (§ 12 GKWG). Zu den Aufgaben des Gemeindewahlausschusses (GWA) gehört u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise bzw. Wahlbezirke (§§ 15 und 16 GKWG), die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 25 GKWG) und die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet (§ 36 GKWG).

Gemäß § 12 Abs. 3 GKWG besteht der Wahlausschuss aus dem Wahlleiter als Vorsitzenden und acht Beisitzern sowie, bei Bedarf, deren Stellvertretern.

Den Vorsitz führt kraft Gesetz der Bürgermeister (§ 12 Abs. 1 GKWG), es sei denn, er ist - selbst Wahlbewerber (ehrenamtlicher Bürgermeister),

- Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson für Wahlvorschläge oder
- Mitglied eines anderen Wahlorgans.

Sofern einer dieser Punkte zutrifft oder er auf das Amt der Wahlleiterin oder des Wahlleiters aus anderen Gründen verzichtet, erfolgt die Wahl des Wahlleiters durch die Stadtvertretung. Der Wahlleiter beruft eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

Die Beisitzer sowie deren Vertreter sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten durch die Stadtvertretung zu wählen, wobei möglichst alle vertretenen politischen Parteien oder Wählergruppen berücksichtigt werden sollen.

Die Funktion eines Beisitzers ist eine ehrenamtliche Tätigkeit. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeit dürfen nicht Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und Mitglieder anderer Wahlorgane (z.B. der Kreiswahlausschuss) benannt werden (§ 55 GKWG).

Schwentinental bildet eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Selent-Schlesien und nimmt die Verwaltungsgeschäfte des Amtes wahr. Die Gemeinden des Amtes haben auf Grundlage des § 13 a GKWG die Aufgaben des/der dortigen Gemeindevahlleiters auf den Bürgermeister der Stadt und die Aufgaben des/der dortigen Gemeindevahlausschusses auf den Wahlausschuss der Stadt übertragen. Aufgrund der Übertragung der Aufgaben können dem Wahlausschuss bis zu 3 weitere Beisitzer aus dem Amtsbereich angehören. So wurde es zur Kommunalwahl 2013 gehandhabt.

Da die Parteien und Wählergruppen bereits sehr frühzeitig ihre Wahlvorschläge für die Kommunalwahl wählen können (§ 20 GKWG), ist bereits jetzt mit den Vorbereitungen zu beginnen.

In Kürze werden die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen angeschrieben und gebeten, Vorschläge für die Besetzung des Wahlausschusses zu ermitteln. Die Wahl des Ausschusses könnte in der Sitzung der Stadtvertretung im Mai (18.05.2017) erfolgen so dass zu einer ersten Sitzung des Wahlausschusses noch vor den Sommerferien eingeladen werden kann.

- Ende der Sachstandsmitteilung -